

Amt für Bodenmanagement Korbach
Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

Aktenzeichen UF 1312 Diemelstadt-Rhoden -B252-

Bearbeiter/in Herr Rose
Durchwahl 05671/ 998-182
e-mail: thomas.rose@hvbh.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 31.01.2011

ÄNDERUNGSBESCHLUSS NR. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt – Rhoden -B252- UF 1312 -Landkreis Waldeck-Frankenberg- wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 20.11.2000 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

- 1 Vom Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden -B252- werden die Grundstücke

Gemarkung Rhoden

Flur 16 Flurstücke 150/3, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 150/9, 150/10, 150/12, 150/13, 151/1, 151/2, 151/3, 151/4, 151/5, 151/6, 151/7, 151/8, 151/9

ausgeschlossen.

- 2 Zum Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt - Rhoden werden die Grundstücke

Gemarkung Rhoden

2.1 Flur 17 Flurstücke 86/1, 87/1, 90/2

2.2 Flur 48 Flurstücke 7/2, 43

2.3 Flur 46 Flurstücke 132/2, 133/2

zugezogen.

- 3 Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss Nr. 2 und weiteren Zusatzkarten nachrichtlich dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4 Durch den Ausschluss bzw. die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1346 ha, darin sind ca. 75 ha Wald enthalten.
- 5 Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft Diemelstadt - Rhoden treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

- 6 Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 2 zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Bodenmanagement Korbach erforderlich
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 7 Der Änderungsbeschluss wird dem betroffenen Grundstückseigentümer zugestellt.

GRÜNDE

Der Ausschluss der unter 1 genannten Grundstücke erfolgt, da diese mittlerweile im Gebiet eines rechtsgültigen Bebauungsplans liegen. Somit ist ein Regelungsbedarf durch die Flurbereinigungsbehörde nicht mehr notwendig.

Die unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Grundstücke werden einbezogen, da in diesem Bereich somit eine sinnvolle Gestaltung des Wegenetzes erfolgen kann.

Die unter 2.3 genannten Grundstücke werden zur besseren Gestaltung der Landabfindungen in das Verfahrensgebiet einbezogen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Verfahrensleiter

LS

(Frese)